

Berlin, 28. Februar 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisie- rung der Energiewende

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung und Zusammenfassung	4
2	Änderungsvorschläge im Einzelnen	6
2.1	Gesetzlicher Rolloutstart statt Markterklärung begrüßenswert, §§ 30, 31, 34 und 45	6
	Keine fixen Rolloutquoten für Anlagen über 100 kW und über 100.000 kWh ohne Technik vorsehen, § 45	7
2.2	Umfang des freiwilligen agilen Rollouts konkretisieren, § 31	7
2.3	Systematik und Höhe der Preisobergrenzen für Standardleistungen nach § 30	10
2.3.1	Absolute Höhe der Preisobergrenzen und ihre Anpassung, §§ 30 und 33	10
2.3.2	Auffangmessstellenbetreiber wirtschaftlich und prozessual ermöglichen	11
2.3.3	§ 48 Analysen und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	12
2.3.4	Regelung für Neuanlagen ohne Jahresverbrauchsprognose ergänzen, § 30 Abs. 4	13
2.3.5	Klarstellung erforderlich: Abrechnung aller modernen Messeinrichtungen bei mehreren Anwendungsfällen, § 30 Abs. 5	13
2.3.6	Stichtagsbezogene Aufteilung der Preisobergrenze ab 2024, § 7 Abs. 1	14
2.3.7	Anteilige Kostenübernahme durch den Netzbetreiber, §§ 7 und 30 ..	16
2.4	Abrechnung moderner Messeinrichtungen mit Abrechnung von Erzeugung und Verbrauch, § 32	18
2.5	Kein Einbau von modernen Messeinrichtungen durch den Anschlussnutzer selbst	18
2.6	Standard- und Zusatzleistungen – Klarstellungen erforderlich, §§ 34 und 35	20

2.6.1	Keine Erweiterung der Standardleistung ohne Änderung der Preisobergrenze und Prüfung der Erforderlichkeit, § 34 Abs. 1 Nr. 4	20
2.6.2	Umfang und Startzeitpunkt des Anspruchs auf vorzeitige Ausstattung, § 34 Abs. 2 Nr. 1	21
2.6.3	Erforderlichen Umfang der Steuerung als Zusatzleistung einheitlich definieren, § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6	23
2.6.4	Standardleistung Netzzustandsdaten § 34 Abs. 1 Nr.4 i.V.m. § 56 „Erhebung Netzzustandsdaten“	24
2.7	Angemessenes Entgelt für verpflichtende Zusatzleistungen im Gesetz vorsehen – keine konkreten Obergrenzen, § 35	25
2.7.1	Kostendeckung sicherstellen	25
2.7.2	Umfang für Zusatzleistung ist noch unbekannt	26
2.8	Rolloutfristen auch für RLM müssen erfüllbar sein, § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 lit. c)	27
2.9	Bürokratische Anforderungen vermeiden - Bestimmungsrecht des Messstellenbetreibers, § 8	28
2.10	Lücken in der Übergangsregelung schließen, § 19 Abs. 5	29
2.11	Technische Mindestanforderungen des BSI	30
2.11.1	Optimierung der sicheren Lieferkette	30
2.11.2	Standardisierung auch für die Schnittstellen zum Smart-Meter-Gateway vorantreiben - TR-03109-5	31
2.12	Änderungen im EEG	32
2.12.1	Zeitgemäße Visualisierung ermöglichen, § 61	33
2.13	Sonstiges	34
2.14	Vereinfachung des Eichrechts für Smart-Meter-Gateways auf den Weg bringen	34

1 Einleitung und Zusammenfassung

Seit Jahren setzt sich der BDEW dafür ein, den Rollout zu beschleunigen und praxistauglicher zu machen. Dazu erforderlich sind klare und in der Praxis umsetzbare Gesetzesregelungen und eine konsequente Entbürokratisierung der zahlreichen komplexen Einzelaspekte des Messstellenbetriebs. Um dies zu erreichen, müssen die Messstellenbetreiber über einen breiteren Handlungsspielraum als bisher verfügen und die Wirtschaftlichkeit der Aufgabe sichergestellt sein. Das Ziel und die Rahmenbedingungen müssen feststehen und vereinfacht werden, damit die Messstellenbetreiber flexibler auf aktuelle Anforderungen reagieren können.

Auch der nun vorliegende Entwurf wird dem leider nur zum Teil gerecht. Er schafft zwar einerseits Rechtssicherheit, flexibilisiert den Rollout und schafft Raum für die schrittweise Einführung intelligenter Messsysteme und der Funktionen, die diese Technik bietet. Das begrüßt der BDEW ausdrücklich.

Andererseits fehlt aber eine fundierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Dies gilt für die sehr komplizierten Vorschläge zur Aufteilung der Kosten auf die Beteiligten und für die sich ggf. anschließende Bündelung der Preisobergrenzen für verschiedene Anwendungsfälle. Beides bedeutet mehr Regulierung und macht den Messstellenbetrieb nun deutlich unübersichtlicher, da mit noch mehr Beteiligten in noch kleinteiligeren Schritten abgerechnet werden muss. Auch die vielfältigen Informationspflichten bleiben vollständig erhalten und es werden zusätzlich neue Fristen wie die 50-Prozent-Quote eingeführt. Auch die Chance zu einer deutlichen Vereinfachung des Messstellenbetriebs durch eine Modernisierung der eichrechtlichen Vorschriften wird – anders als angekündigt – verpasst.

Die wichtigsten Forderungen des BDEW sind:

- **Priorisierung von Einbaufällen** muss möglich bleiben – vorgezogener Einbau eines intelligenten Messsystems zunächst für Pflichteinbaufälle, für optionale Einbaufälle erst ab 2026 in Viermonatsfrist (2.6.2)
- **Kostenbeteiligung der Netzbetreiber nur mit regulatorischer Berücksichtigung der Kosten** (2.3.7)
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit für Messstellenbetreiber durch Änderung der Bruttopreisobergrenze in **Nettopreisobergrenze ab 2024** (2.3.1)
- **Keine gesetzliche Vorgabe von Preis- bzw. Entgeltobergrenzen für Pflichtzusatzleistungen im Gesetz, sondern angemessenes Entgelt:** Summen teils nicht kostendeckend bzw. der Umfang der Leistungen steht nicht fest
- **Keine unterjährige Aufsplittung/Anpassung von Preisobergrenzen**
- **Zügige Festlegung/Anpassung von Preisobergrenzen durch Bundesnetzagentur**

- **Gesamtwirtschaftlich effizienten Rollout sicherstellen**, Fokus auf kosteneffiziente Bereitstellung der benötigten Daten (Abgleich mit BNetzA-Zielmodell zu § 14a EnWG)
- **Keine umfangreicheren Vorgaben für die netzdienliche Steuerung von Anlagen über 25 bis 100 kW** vor Einbau eines iMSys im EEG
- **Auffangmessstellenbetreiber** wirtschaftlich und prozessual ermöglichen.
- Weitere Konkretisierung bei Änderung **technischer Mindestanforderungen** erforderlich
- **Anpassung des Eichrechts** dringend nachzuholen: keine Begrenzung der Eichfrist für Gateways, keine Nacheichung und landesindividuellen Freigaben bei Softwareupdates erforderlich

2 Änderungsvorschläge im Einzelnen

2.1 Gesetzlicher Rolloutstart statt Markterklärung begrüßenswert, §§ 30, 31, 34 und 45

Die vorgesehenen Regelungen zum Rolloutstart und zur Umsetzung der Steuerung sind wesentlich flexibler als bisher. Der Rollout kann zumindest mit Inkrafttreten des Gesetzes starten. Das begrüßt der BDEW. Diese Regelung schafft deutlich mehr Rechtssicherheit.

Insgesamt muss der Rollout für die Messstellenbetreiber aber wie bisher priorisierbar für die Anwendungsfälle sein, die das Gesetz nun über die neue Kostenaufteilung in den Vordergrund rückt – die Digitalisierung des Netzes. Die Absenkung der dem Anschlussnutzer entstehenden Kosten führt im Zusammenspiel mit der neu eingeführten 4-Monatsfrist für den von einzelnen Berechtigten angeforderten vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems dazu, dass eine Priorisierung des Rollouts zumindest in der Anfangszeit unmöglich ist. Die Anforderung des Einzelnen außerhalb des Rolloutplans müsste immer vorgezogen werden unabhängig davon, ob es sich um einen systemdienlichen Anwendungsfall (Pflichteinbau) handelt oder nicht. Die Messstellenbetreiber können so ihren Rollout nicht strukturiert und effizient planen. Die technischen Ressourcen und die Zahl der Arbeitskräfte, die der Messstellenbetreiber nutzen kann, sind naturgemäß begrenzt.

Daher schlägt der BDEW ein **stufenweises Vorgehen** vor:

1. Eine Aufteilung der Preisobergrenzen sollte nicht unterjährig und frühestens zum 1. Januar 2024 erfolgen. Dabei sind die Preisobergrenzen als Nettopreise vorzusehen. Für den Anschlussnutzer ergäbe sich dadurch weiterhin eine deutliche Kostenreduzierung und der Messstellenbetreiber erhielte zu diesem Zeitpunkt zumindest einen teilweisen Ausgleich für den seit 2016 gestiegenen Aufwand und die Inflation.
2. Die Zusatzleistungen inklusive des vorzeitigen Einbaus eines intelligenten Messsystems sollten verpflichtend erst bei Start des Pflichtrollouts ab 2025 zu erbringen sein. Das gilt auch, wenn der agile Rollout bereits gestartet worden sein sollte, wie dies im Gesetz bereits angelegt ist.
3. Die 4-Monatsfrist für den Einbau eines intelligenten Messsystems sollte für Einbaufälle, die keine Pflichteinbaufälle sind, erst ab 2026 gelten, um eine Priorisierung zu ermöglichen.

Erfreulich ist, dass die Forderung des BDEW, den agilen Rollout auch für alle nicht steuerbaren Verbrauchsanlagen bis 100.000 kWh Jahresverbrauch starten zu lassen, im vorliegenden Entwurf berücksichtigt wurde. Diese Phase ist entscheidend, da neben den bekannten Marktakteuren nun auch die beim Kunden eingesetzten Produkte wie Wärmepumpen, Wallboxen aber auch Energiemanagementsysteme digital mit den vom MSB ausgebrachten IMSYS kommunizieren.

Keine fixen Rolloutquoten für Anlagen über 100 kW und über 100.000 kWh ohne Technik vorsehen, § 45

Der Gesetzentwurf sieht machbare Rolloutquoten für die Anlagen und Anschlüsse vor, für die Technik bereits auf dem Markt verfügbar ist. Die dafür gesteckten Ziele sind nach Einschätzung des BDEW realistisch und werden gegebenenfalls sogar von der zu erwartenden Nachfrage überholt. Ob die mit dem Rollout verknüpften Ziele erreicht werden, hängt allerdings auch davon ab, welche Anlagen bzw. Messstellen in dieser Zeit ausgerüstet werden. Bleiben die Regelungen zum vorgezogenen Einbau von intelligenten Messsystemen unverändert, werden diese Messstellen vorrangig bedient werden müssen. Ein strukturierter Rollout, der die für eine sinnvolle Digitalisierung erforderlichen Pflichteinbaufälle zuerst bedient, wäre dann jedenfalls für den Startzeitraum in der Praxis nicht mehr bzw. deutlich erschwert möglich.

Noch immer finden sich im Gesetzentwurf aber Rolloutquoten, die der grundzuständige Messstellenbetreiber zu erfüllen hat, für die noch keine Technik verfügbar ist und derzeit noch technische Grundsatzdebatten geführt werden. Der Rollout für Erzeugungsanlagen über 100 kW installierter Leistung und Verbrauchern über 100.000 kWh Jahresverbrauch soll 2028 starten und bis Ende 2032 weitgehend abgeschlossen sein.

Wie schon bei der heute noch geltenden Fassung des MsbG aus dem Jahr 2016 wird erneut eine Frist für eine Technik festgelegt, die bisher **nicht** existiert. Die Vorgabe solcher festen Fristen ohne existierende Technik ist bereits im MsbG 2016 gescheitert. Dieser Fehler sollte nicht wiederholt werden. Aus dieser Erfahrung lernend, sollten **keine festen Fristen vorgegeben** werden. Mindestens sind aber ähnlich wie bei der sternförmigen Marktkommunikation Regelungen vorzusehen, die die Freigabe bzw. Verlängerung der Fristen durch das BSI und die Bundesnetzagentur ermöglichen.

Darüber hinaus ist auch zu bedenken, dass entsprechende Technik nicht nur für die Anlagen mit entsprechender installierter Leistung bzw. entsprechend hohem Verbrauch noch nicht vorhanden ist, sondern z.B. auch für Verbrauchsanlagen, die einen geringeren Verbrauch als 100.000 kWh pro Jahr haben, aber in der Mittelspannung angeschlossen sind. In der bisherigen Systematik war dies unproblematisch, weil das BSI erst feststellen musste, dass entsprechende Technik vorhanden ist. Dieser Zwischenschritt entfällt nun und macht aus unserer Sicht Sonderregelungen für die Einbauverpflichtung und die Übergangsregelung erforderlich.

2.2 Umfang des freiwilligen agilen Rollouts konkretisieren, § 31

Der BDEW geht davon aus, dass § 31 MsbG eine Übergangsphase normiert, in der die Steuerung noch nicht über ein intelligentes Messsystem erfolgen muss, um nachgelagerte Prozesse

aufbauen und erproben zu können. Anschließend kann die Fernsteuerungsfunktion flächendeckend in der Praxis ermöglicht werden. Sinn und Zweck der Regelung ist, dass auch trotz erfolgtem Update die Fernsteuerung erprobt werden können soll und nicht sofort flächendeckend umgesetzt werden muss.

Hierbei wäre es erstens gut, wenn die Pionier-Anlagen des agilen Rollouts keine teuren Nachrüstungs-Pflichten befürchten müssen. Es ist noch nicht absehbar, ob bei solchen Anlagen ab 2025 ein Anwendungs-Update genügt oder ob noch zusätzliche Hardware wie zertifizierte Steuerboxen zum Zweck der Fernsteuerung nachgerüstet werden müssen. Dafür würden dem Anlagenbetreiber erhebliche dreistellige Kosten für eine erneute Anfahrt und Nachrüstung eines iMS entstehen.

Zusätzlich fiele eine solche Nachrüstung von Steuerungs-Hardware im schlimmsten Fall in den Graubereich zwischen den Messstellenbetrieb (Einbau darf nur der Messstellenbetreiber vornehmen) und den Anlagenbetrieb (Einbau darf nur der Anlagen-Errichter vornehmen). Hier wären also ggf. zwei Installationsunternehmen erneut zu beteiligen – mit den entsprechenden Zusatzkosten und Abstimmungs-Friktionen. Solange hier Unsicherheit herrscht, dürfte der agile Rollout kaum genutzt werden.

Daher plädiert der BDEW – wie schon seit geraumer Zeit - dafür, die zwingende Fernsteuerung von direkt vermarkteten Anlagen bis 25 kW durch den Direktvermarkter zu streichen, da sie weder notwendig ist noch in der Praxis tatsächlich genutzt wird (siehe [BDEW-Positionspapier](#)). Damit entfielen für diese direkt vermarkteten Anlagen auch entsprechende Nachrüstplichten.

Zweitens ist völlig unklar, wie die “Anwendungen zur Fernsteuerbarkeit” durch “ein Anwendungsupdate zur Verfügung gestellt werden können”. Welche Daten der Fernsteuerbarkeit dienen, kann die BNetzA gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 75 Nr. 3 MsbG festlegen. Diese hat jüngst in einem Positionspapier (BK6-22-253) dargelegt, dass sie von einem sehr weiten Begriff der energiewirtschaftlichen Daten zur Steuerung ausgeht. Hierzu gehören nicht nur Steuerbefehle selbst, sondern auch solchen Daten, die Steuerbefehle auslösen könnten - etwa Preissignale. Es scheint nicht absehbar, auf welchem Weg die SMGW diese sehr vielfältigen Daten praxistauglich übermitteln können sollen. Auch müssten bundesweit agierende Vermarkter hier im Zweifel mit 900 grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Übermittlung ihrer relevanten Daten schließen. Dies ist eine Abkehr von dem ursprünglichen Ansatz, über das SMGW lediglich (Notfall-)Steuerungsanforderungen des Netzbetreibers zu übermitteln.

Es sollte redaktionell der Verweis in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c MsbG angepasst werden, da die Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit nach dem Gesetzentwurf in den Buchstaben c ausgegliedert wurden.

Zudem sollte im Gesetz explizit klargestellt werden, wie der Zeitpunkt „spätestens ab 2025“ zu lesen ist. Während die Formulierung noch offen lässt, ob damit ab dem 1.1.2025 oder bis Ende 31.12.2025, aber jedenfalls noch „in“ 2025 gemeint ist, findet sich erst in der Gesetzesbegründung zu § 9 EEG der vom Gesetzgeber angedachte Stichtag (31.12.2025):

(Begründung des Regierungsentwurfs zu Art. 3 Nr. 2 (§ 9 EEG):

„Nutzt der jeweilige Messstellenbetreiber die Erleichterungen des agilen Rollouts, wird durch §31 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes insbesondere ein vorübergehender Dispens bis spätestens 2025 hinsichtlich der Anwendung der Gewährleistung der Fernsteuerbarkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Messstellenbetriebsgesetzes gewährt.(...) Erfolgt das Anwendungsupdate nach § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes vor dem gesetzlich vorgesehenen Stichtag (31. Dezember 2025), findet Absatz 1 Satz 1 vollständig Anwendung.“

Dies sollte zweifelsfrei auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommen.

BDEW-Vorschlag

Die Regelung in § 31 sollte wie folgt formuliert werden:

*„(1) Messstellenbetreiber können den Rollout nach § 30 Absatz 1 bis 3 im Bereich der Niederspannung bei Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100.000 Kilowattstunden und bei Messstellen an Zählpunkten von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 Kilowatt auch mit intelligenten Messsystemen beginnen, bei denen eine oder mehrere der folgenden Anwendungen jeweils nicht schon zum Zeitpunkt des Einbaus, sondern spätestens **bis 31. Dezember 2025** durch ein Anwendungsupdate zur Verfügung gestellt werden können:*

- 1. Anwendungen zur Protokollierung im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder*
- 2. Anwendungen zur Fernsteuerbarkeit im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe ~~b~~ **c***
- 3. Anwendungen zur Übermittlung von Stammdaten im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 6.*

Satz 1 findet auch auf die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen durch nach § 5 beauftragte Dritte Anwendung.

(2) Für die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach Absatz 1 finden die Preisobergrenzen nach den §§ 30 und 35 Anwendung.

2.3 Systematik und Höhe der Preisobergrenzen für Standardleistungen nach § 30

2.3.1 Absolute Höhe der Preisobergrenzen und ihre Anpassung, §§ 30 und 33

Unverändert geblieben ist in fast allen Fällen die absolute Höhe der Preisobergrenzen, die schon bisher für die Messstellenbetreiber nicht auskömmlich war und die deutlich gestiegenen Kosten nicht berücksichtigen. Die grundzuständigen Messstellenbetreiber können den **Rollout** vor diesem Hintergrund **nicht wirtschaftlich umsetzen**. Das ist mit dem erklärten Ziel eines Neustarts – jedenfalls in einem marktwirtschaftlichen System – nicht zu vereinbaren. Aus Sicht des BDEW wäre der konsistenteste Weg, die Preisobergrenzen mitsamt der Anwendungsfälle, der absoluten Höhe sowie die Aufteilung zwischen Anschlussnutzer, Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber durch die Bundesnetzagentur zunächst zu konsultieren und anschließend festzulegen zu lassen. Insbesondere dann, wenn ein Teil der Messstellenentgelte anteilig über die Netzentgelte sozialisiert werden sollen, ist eine ganzheitliche Betrachtung notwendig. Außerdem könnten so Regelungslücken zwischen MsbG und den bestehenden Regelungen zur Anreizregulierung hinsichtlich der regulatorischen Berücksichtigung der Kosten vermieden werden.

Ebenso wie andere Wirtschaftssektoren ist das Messwesen massiv von Kostensteigerungen betroffen. Exemplarisch zu nennen sind die schon allein inflationsbedingt stark gestiegenen Personal- und Materialkosten. Diese Entwicklung macht weder vor den Herstellern noch vor den Messstellenbetreibern halt. Selbst bei sinkenden Hardwarekosten – was sich derzeit nicht abzeichnet – bleibt es bei dem enormen zusätzlichen Aufwand für die Übermittlung und Bearbeitung von immer mehr Daten in immer komplexeren Konstellationen, welche im vorliegenden Gesetzentwurf in der Standardleistung weiter ausgeweitet wurde.

Die geltenden und weitgehend unveränderten Preisobergrenzen basieren auf dem Kenntnisstand von 2015 (Gesetzentwurf). Ende 2022 lag jedoch der Verbraucherpreisindex um 17,7 % und der für Unternehmen aussagekräftigere Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte um 52,4 % über dem Wert von 2015. Dies verdeutlicht den dringenden Anpassungsbedarf.

Das Gesetz sieht eine Neubewertung der Kosten und des Nutzens für die jeweiligen Marktteilnehmer vor, § 48 Absatz 2 Nr. 1. Eine Anpassung der Preisobergrenzen ist gemäß § 33 durch BMWK-Verordnung möglich. Das Gesetz sollte das Ergebnis einer neuen Kosten-Nutzen-Analyse nicht vorwegnehmen, indem es Höchstpreise für Anschlussnutzer für vier Jahre fest schreibt. Eine schnelle und pragmatische Anpassung der Wirtschaftlichkeit, die nicht zu stark in die jetzt vorgesehene Struktur eingreift, wäre die **Änderung von Bruttopreisen in Nettopreise**. Diese Änderung würde bei einer Aufteilung der Preisobergrenze den Kunden im Verhältnis immer noch deutlich weniger in Anspruch nehmen als zuvor. Im Verhältnis zu einer

modernen Messeinrichtung bietet das intelligente Messsystem darüber hinaus auch mehr Funktionalitäten, so dass ein Preisunterschied gerechtfertigt ist.

BDEW-Vorschlag

- In § 30 Absatz 1 bis 3 sollte jeweils das Wort „brutto“ gestrichen und durch das Wort „netto“ ersetzt werden.

- § 33 sollte wie folgt ergänzt werden:

*„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einzelne oder alle Preisobergrenzen nach den §§ 30, 32 und 35 anzupassen, aufzuheben oder neue Preisobergrenzen festzulegen, einschließlich solcher für Zusatzleistungen aus einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 5. Hierbei sind alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens auf Grundlage eines Berichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 48 Absatz 1 zu berücksichtigen. Eine Erhöhung von Preisobergrenzen für den Anschlussnutzer ist **im Zusammenhang mit der Kosten-Nutzen-Analyse nach § 48 und im Anschluss** höchstens alle vier Jahre zulässig. Dabei darf höchstens die Hälfte der für Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer in Summe geltenden Preisobergrenze auf den Anschlussnutzer entfallen. Regelungen über die Entgelte für den Netzzugang von Betreibern von Energieversorgungsnetzen sowie über deren Genehmigung nach Teil 3 Abschnitt 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie hierauf beruhenden Rechtsverordnungen und hierauf beruhenden Festlegungen der Bundesnetzagentur bleiben davon unberührt.*

2.3.2 Auffangmessstellenbetreiber wirtschaftlich und prozessual ermöglichen

Die neue Rolle des Auffangmessstellenbetreibers ist in vielen Aspekten noch unklar ausgestaltet. Insbesondere die Detailregelungen der technischen Umsetzung sollten in der Branche (z.B. durch den BDEW) erarbeitet werden. So sind Fristen und Übergänge angemessen zu gestalten und die vollständige Kostenerstattung zu regeln, ebenso wie die Mitwirkungspflichten des bisherigen Messstellenbetreibers.

2.3.3 § 48 Analysen und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Die in der Kosten-Nutzen-Analyse von 2013 festgelegten Preise sind seitdem unverändert und spiegeln schon lange nicht mehr die tatsächlichen Kosten wider (Inflation und allgemeine Preissteigerungen). Eine neue Kosten-Nutzen-Analyse sollte so schnell wie möglich und damit bereits 2023 durchgeführt werden. Überlegenswert wäre hier ggf. zu einem späteren Zeitpunkt auch zu prüfen, wie sich die Liberalisierung des Messwesens insgesamt auf den Rollout auswirkt. Darüber hinaus sollten die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse grundsätzlich veröffentlicht werden. Auf die Veröffentlichung vollständig zu verzichten, ist nicht angemessen.

BDEW-Vorschlag

- In § 48 Absatz 1 sollte der Zeitpunkt für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse vorgezogen werden.

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt spätestens zum 31. Dezember ~~2024~~ 2023 und sodann alle vier Jahre vor:

- 1. einen Bericht zum Rechtsrahmen und zur Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende,*
- 2. eine Nachhaltigkeitsanalyse und -bewertung des Einbaus und der Nutzung von intelligenten Messsystemen sowie der Standardisierungsstrategie unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit sowie des Nutzens intelligenter Messsysteme und der Verständlichkeit von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher,*
- 3. eine Analyse zu Höhe und Ausgestaltung der Preisobergrenzen nach §§ 30, 32 und 35 unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf weitere Einbaufallgruppen.*

(2) Die Analysen und Berichte nach Absatz 1 können einzeln oder als Gesamtbericht erstellt werden. Soweit Sicherheits- und Vertraulichkeitsbelange dies erfordern, kann von einer Veröffentlichung ~~ganz oder teilweise~~ abgesehen werden.“

2.3.4 Regelung für Neuanlagen ohne Jahresverbrauchsprognose ergänzen, § 30 Abs. 4

Der Entwurf korrigiert einen bisher im Gesetz bestehenden Fehler. Eine Anlage, die ohne Zweifel nach ihrer Konfiguration deutlich mehr als 2.000 bzw. jetzt 3.000 kWh, also beispielsweise 30.000 kWh im Jahr, verbrauchen wird und auch in der Abwicklung durch den Lieferanten und den Netzbetreiber so eingeordnet wird, kann schon deshalb nicht in der niedrigsten Verbrauchsgruppe – wie das Gesetz es bisher vorsieht - starten, schon weil es sich dabei ggf. um einen Pflichteinbaufall handelt. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Regelung angepasst worden ist. Nun soll wie vom BDEW vorgeschlagen bei Neuanlagen oder Anlagen, bei denen keine drei Jahresdurchschnittsverbräuche vorliegen, die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers maßgeblich sein. Für Anschlussnutzer, die nicht auf der Grundlage eines Standardlastprofils beliefert werden, existiert allerdings keine Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers. Für diesen Fall hatte der BDEW deshalb vorgeschlagen auf den Wert abzustellen, auf den sich die Vertragsparteien des Messstellenvertrages einigen und der die tatsächlichen Umstände angemessen mit einbezieht. Nur so kann im Vorfeld bestimmt werden, was für eine Messeinrichtung im Einzelfall erforderlich ist.

*(4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach den Absätzen 1 und 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers. **Erstellt der Netzbetreiber keine Jahresverbrauchsprognose, ist auf Werte vergleichbarer Energieanlagen abzustellen und sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls angemessen einzuziehen.** Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat den Durchschnittswert nach Satz 1 jährlich zu überprüfen und, soweit erforderlich, das für den Messstellenbetrieb nach den vorstehenden Absätzen in Rechnung zu stellende Entgelt anzupassen.*

2.3.5 Klarstellung erforderlich: Abrechnung aller modernen Messeinrichtungen bei mehreren Anwendungsfällen, § 30 Abs. 5

Kommen mehrere Anwendungsfälle bei einem Anschlussnutzer zusammen, müssen für jede moderne Messeinrichtung und die Datenübermittlung mindestens 20 Euro abgerechnet werden können. Jede angebundene Messeinrichtung wird in Verbindung mit dem Gateway zu einem intelligentem Messsystem und geht deutlich über den Funktionsumfang einer modernen Messeinrichtung hinaus. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kosten des

Anschlussnutzers bei der vorgesehenen Übernahme des Großteils der Preisobergrenze durch den Netzbetreiber bereits erheblich sinken.

Die Wortwahl „zusätzliche moderne Messeinrichtung“ könnte darüber hinaus missverstanden werden. Gemeint ist die zusätzlich an das Smart-Meter-Gateway angebundene moderne Messeinrichtung. Wird eine moderne Messeinrichtung aber an ein Smart-Meter-Gateway angebunden, wird daraus ein intelligentes Messsystem. Eine moderne Messeinrichtung wäre dann eine weitere Messeinrichtung, die aber nicht angebunden ist.

Darüber hinaus stellt sich hier die Frage, ob eine solche Regelung zur Bündelung der Preisobergrenzen überhaupt erforderlich ist, da der Kostenanteil der Anschlussnutzer ohnehin auf einen sehr niedrigen Betrag gedeckelt ist.

BDEW-Vorschlag

- Die Abrechnung aller Messeinrichtungen auch bei mehreren Anwendungsfällen muss möglich sein. Daher ist § 30 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

*(5) Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 3 mit den Maßgaben, dass Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber für den Messstellenbetrieb aller bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte zusammen maximal die höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze und Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als die individuelle Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf; dabei ist zur Bestimmung der jeweiligen fallbezogenen Preisobergrenzen die Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils **brutto** jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags maßgeblich. Soweit in Fällen des Satzes 1 Zählpunkte mit weiteren modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, kann dem Anschlussnutzer zusätzlich zu dem auf ihn entfallenden Betrag nach Satz 1 für jede **weitere** moderne Messeinrichtung **zusätzlich zu dem Zählpunkt mit der höchsten einschlägigen fallbezogenen Preisobergrenze** ein Aufschlag in Höhe von 20 Euro **brutto** in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird.*

2.3.6 Stichtagsbezogene Aufteilung der Preisobergrenze ab 2024, § 7 Abs. 1

Unabhängig von der Bewertung der vorgesehenen Höhe der Kostenteilung verkompliziert die vorgesehene Abgrenzung das ohnehin komplexe Messwesen weiter und sorgt für zusätzliche Abwicklungskosten. Die Kostenteilung setzt voraus, dass neue zusätzliche Abrechnungswege

etabliert werden. Jedenfalls kurzfristig ist dies – auch vor dem Hintergrund der zeitgleichen Umsetzung der Strom- und Gaspreisbremse in den IT-Systemen – nicht umsetzbar. Um es klar zu sagen: Jede zusätzliche Abrechnung erhöht die Kosten.

Am fundiertesten wäre eine Umstellung der Struktur im Rahmen einer Prüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Obergrenzen, die zukünftig auch ohne Gesetzesänderung erfolgen können soll. Erst in einem solchen Prozess könnten alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens geprüft und dann auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse über eine Aufteilung entschieden werden.

Der BDEW geht allerdings davon aus, dass die Aufteilung der Preisobergrenze auch ein Mittel sein soll, den Rollout so schnell wie möglich in Gang zu bringen. Dieser Effekt wird aber nur eintreten, wenn dies auch durch die Unternehmen in einem angemessenen Zeitrahmen umgesetzt werden kann. Die Aufspaltung sollte daher zeitlich insgesamt erst für Messentgelte erfolgen, die auf der Grundlage eines Messstellenvertrages nach § 9 MsbG ab dem 1. Januar 2024 abgerechnet werden. Die im Gesetz in § 7 Abs. 1 verwendete Formulierung „entstandene Messentgelte“ ist unklar. Es stellt sich die Frage, ob der Anspruch auf die Zahlung des Entgeltes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens entstanden sein muss oder ob das Entgelt schon fällig sein muss. Diese Unklarheit sollte vermieden und ein einheitlicher Stichtag festgelegt werden. Würde das Gesetz im 1. Halbjahr 2023 in Kraft treten, verbliebe den Unternehmen zumindest noch (knappe) sechs Monate, um die für einen automatisierten und effizienten Prozess erforderlichen IT-Systemanpassungen vornehmen zu können.

BDEW-Vorschlag

- Die Aufteilung der Preisobergrenzen in einen Anteil, den der Anschlussnutzer tragen soll und einen Teil, den der Anschlussnetzbetreiber trägt, sollte für alle Messstellen, die auf der Grundlage von Messstellenverträgen nach § 9 MsbG abgerechnet werden, nur in Verbindung mit einer regulatorischen Berücksichtigung (vgl. Abschnitt 2.3.6) und frühestens zum 1. Januar 2024 erfolgen. § 7 Abs. 1 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„[1] Grundzuständige Messstellenbetreiber haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entgelt festzulegen, das die Preisobergrenzen dieses Gesetzes einhält. ~~Auf vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] entstandene Messentgelte sind die neuen~~ Die Regelungen dieses Gesetzes zu Preisobergrenzen und zur Kostenverteilung nach den §§ 3, 7, 30, 32, 34 und 35 ~~zum~~ sind ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden; bis dahin sind die Kostenregelungen in der am [einfügen Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb sind Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10. Auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb des Netzbetreibers mit Messeinrichtungen und Messsystemen sind § 17 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung sowie § 15 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung entsprechend anzuwenden.“

2.3.7 Anteilige Kostenübernahme durch den Netzbetreiber, §§ 7 und 30

Die Aufteilung der Preisobergrenze zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber wird den Rollout für Anschlussnutzer attraktiver machen. Für Netzbetreiber werden die zusätzlichen Kosten (Netzbetreiberanteil an der Preisobergrenze) aber **weit über dem realen Nutzen** liegen.

Ein Grund dafür ist, dass der Rollout sich nicht nach Bedarf und Nutzen im Netz richtet, sondern überwiegend nach gesetzlichen Vorgaben, Quoten und individuellen Kundenwünschen. Es ist mit vermehrten Einbauten auch bei kleineren Verbrauchsanlagen zu rechnen, bei denen sich weder ein konkreter Nutzen für den Netzbetreiber ergibt, noch die realen Kosten des Messstellenbetreibers gedeckt werden. Der Gesetzesentwurf unterstellt pauschal, dass die Netzdienlichkeit weit über der von Ernst&Young im Jahr 2013 im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums ermittelten Netzdienlichkeit liegt. Diese für die Kostenteilung fundamentale Annahme ist weder belegt noch plausibel. Um den tatsächlichen Nutzen für das Netz beurteilen zu können, ist eine vom BDEW immer wieder geforderte Kosten-Nutzen-Analyse zwingend erforderlich.

Um tatsächlich zu einem beschleunigten Rollout zu kommen, muss neben attraktiven Preisen für Anschlussnutzer der Rollout **auch für Netzbetreiber wirtschaftlich tragfähig** sein. Hierzu gehört **eine unmittelbare und vollständige Berücksichtigung der Kosten der Netzbetreiber in der Regulierung** und damit in den Netzentgelten. Dies muss zeitgleich mit der neuen Kostenaufteilung sichergestellt und rechtlich verankert sein. Die in § 30 MsbG-E normierte Zahlungspflicht der Netzbetreiber ist praktisch eine „gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht“ im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 ARegV und ist in diesem Sinne regulatorisch als dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil zu qualifizieren. Das MsbG sollte eine ausdrückliche Regelung vorsehen, wonach die Regulierungsbehörden diese zusätzlichen Kosten ohne Zeitverzug regulatorisch anerkennen können. Die bisher enthaltene sehr allgemeine Regelung in § 7 MsbG-E ist dafür selbst nach erster Einschätzung der Bundesnetzagentur offenbar nicht ausreichend. Zur Vermeidung von Vorfinanzierungen und Regelungslücken muss eine Kostenwälzung ohne Zeitverzug über Planwerte (abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV) und dies auch im

vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung (abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV i.V.m. § 24 Abs. 3 ARegV) zugelassen werden. Um dies zu ermöglichen, sollte mit Blick auf die ausstehende Umsetzung des EuGH-Urteils C-718/18 die Bundesnetzagentur eine **Festlegungskompetenz** zur unmittelbaren und bundeseinheitlichen Berücksichtigung des Netzbetreiber-Anteils an der Preisobergrenze in den Netzentgelten erhalten.

Alternativ könnte - wie vom vzbv vorgeschlagen – auf eine Kostenbeteiligung der Netzbetreiber gänzlich verzichtet werden und stattdessen eine anteilige Finanzierung über Steuergelder erfolgen. Dies könnte zu einer weniger bürokratischen und sozialverträglicheren Sozialisierung der Kosten führen, als dies in Form der Netzentgelte über alle Anschlussnutzer möglich ist.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen aus dem Eckpunktepapier der BNetzA zur Umsetzung des § 14a EnWG und die neuen Vorgaben des MsbG inhaltlich und zeitlich zusammenpassen. Die aktuellen Formulierungen könnten zur Folge haben, dass der Verteilernetzbetreiber sowohl die anteilige Preisobergrenze an den Messstellenbetreiber bezahlen muss sowie den Aufbau eigener Messtechnik für die Echtzeitmessung.

BDEW-Vorschlag

- Die Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 MsbG sollte wie folgt formuliert werden:

*(2) [...]. Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3, deren Schuldner der Anschlussnetzbetreiber nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist, können unter Beachtung der §§ 30, 31 und 35 bei den Entgelten für den Netzzugang des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes und bei der Genehmigung der Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes unmittelbar berücksichtigt werden. Die zuständige Regu-
lierungsbehörde kann die für den Netzbetreiber entstehende Pflicht zur Vergütung
des Netzbetreiberanteils an der Preisobergrenze ohne Zeitverzug berücksichtigen.*

Ergänzend dazu sollte in § 118 EnWG folgender Absatz 48 ergänzt werden:

„(48) Die Bundesnetzagentur trifft zur Sicherstellung des Rollouts intelligenter Messsysteme durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bundeseinheitliche Regelungen zur Kostenberücksichtigung in der Anreizregulierung, die von einer Rechtsverordnung nach § 21a in Verbindung mit § 24 abweichen oder diese ergänzen kann. Die Bundesnetzagentur soll insbesondere die nach dem Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen entstehende

Zahlungspflicht der Netzbetreiber hinsichtlich der Kosten für den Messstellenbetrieb als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkennen.

2.4 Abrechnung moderner Messeinrichtungen mit Abrechnung von Erzeugung und Verbrauch, § 32

Anders als § 30 Abs. 5 Satz 3 MsbG-E für die Ausstattung von intelligenten Messsystemen vorsieht, fehlt in § 32 MsbG eine Regelung, die den Mehraufwand für die Abrechnung einer modernen Messeinrichtung anerkennt, die die Messlokation für eine verbrauchende *und* eine erzeugende Marktlokation bildet. Diese Abrechnungssystematik wird den Aufgaben und dem Aufwand des MSB bei einer modernen Messeinrichtung, die beide Energieflussrichtungen erfasst, nicht gerecht.

Der Messstellenbetrieb umfasst in den beschriebenen Fällen nicht nur eine, sondern zwei Messdienstleistungen. Auch wenn die Abrechnung der EEG-Umlage in den allermeisten Fällen seit dem 1. Juli 2022 obsolet geworden ist und ab dem 1. Januar 2023 überhaupt keine EEG-Umlage mehr erhoben wird, müssen die Einspeisewerte für die Bilanzierung und Abrechnung der EEG-Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Die Bezugsmengen laufen über den Lieferantenbilanzkreis, die Einspeisemengen über den EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers oder bei Direktvermarktung über den MPM-Bilanzkreis oder einen anderen Lieferantenbilanzkreis auf der Einspeiseseite. Der Datenaustausch und damit der Aufwand für den MSB für Bilanzierung und Abrechnung ist für zwei unterschiedliche Marktlokationen (erzeugende und verbrauchende) ungleich höher. Zudem kann der Ableseturnus für Bezugs- und Einspeiseseite auseinanderfallen. Der Mehraufwand fällt daher für den jeweiligen Zählpunkt je Marktlokation (erzeugend/verbrauchend) an.

BDEW-Vorschlag

- Die Regelung in § 32 Absatz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

*(1) Die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Absatz 3 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt **einer Marktlokation** nicht mehr als 20 Euro **netto brutto** jährlich in Rechnung gestellt werden. § 61 Absatz 3 gilt entsprechend.*

2.5 Kein Einbau von modernen Messeinrichtungen durch den Anschlussnutzer selbst

Die im Regierungsentwurf nun in § 3 Abs. 3a MsbG-E beschriebene Selbstvornahme soll möglich sein, wenn der Messstellenbetreiber der Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen

nicht innerhalb von sechs Wochen nachkommt. Der BDEW lehnt eine solche Selbstvornahme aus rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gründen entschieden ab und fordert eine **vollständige Streichung**. Eine Selbstvornahme führt nicht – wie möglicherweise erhofft – zu einer Beschleunigung der Prozesse, sondern nur zu erheblichen Mehraufwänden (siehe hierzu ausführlich die BDEW-Stellungnahme zum GNDEW-Referentenentwurf, S. 23f.)

Soll die Regelung dennoch beibehalten werden, sind hilfsweise dringend Veränderungen vorzunehmen. Zwar sieht der Entwurf im Vergleich zum Referentenentwurf einige Verbesserungen vor. So grenzt der Wortlaut den Anwendungsbereich immerhin auf eine Ergänzung oder Änderung der Messeinrichtung ein, so dass zumindest eine Selbstvornahme bei erstmaligem Setzen eines Zählers (insbesondere des Netzübergabezählers) nicht möglich wäre. Zum Zugang des „Änderungsbegehrens“ sollte aber nochmals klargestellt werden, dass der Zugang erst dann vorliegt, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber das Begehren auch tatsächlich erhalten hat. Beim Anschluss von EEG-Anlagen heißt dies, dass das Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber nach § 8 EEG nicht ausreicht. Vielmehr muss als zeitlicher Bezug die Fertigmeldung des Installateurs vorliegen. Dringend klargestellt werden sollte, dass überhaupt nur konventionelle Arbeitszähler einer Selbstvornahme unterliegen können. Die Regelung sollte nicht für RLM-Messeinrichtungen gelten, die vom Wortlaut her derzeit mitumfasst wären.

BDEW-Vorschlag

- Die Regelung in § 3 Abs. 3a sollte gestrichen, hilfsweise wie folgt formuliert werden:

*(3a) Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist verpflichtet, einer von einem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verlangten Änderung oder Ergänzung einer Messeinrichtung in die Kundenanlage im Niederspannungsnetz spätestens innerhalb eines Monats nach Auftragsingang durch Vornahme aller erforderlichen Arbeiten nachzukommen. Hat der grundzuständige Messstellenbetreiber sechs Wochen nach Zugang des Änderungsbegehrens nach Satz 1 die erforderlichen Arbeiten nicht oder nicht vollständig vorgenommen, ist der Anschlussnehmer unter Einhaltung der für den Messstellenbetrieb geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichend von Absatz 3 zur Durchführung durch einen fachkundigen Dritten auf eigene Kosten (Selbstvornahme) berechtigt. **Die Selbstvornahme umfasst nicht den Austausch oder das Setzen von Zählern mit registrierender Leistungsmessung. Sofern der Grund für die Ergänzung oder das Änderungsbegehren der Anschluss einer Erzeugungsanlage ist, läuft die Frist erst mit***

Vorlage der Fertigmeldung des Installateurs beim zuständigen Netzbetreiber.

(...)

2.6 Standard- und Zusatzleistungen – Klarstellungen erforderlich, §§ 34 und 35

Grundsätzlich positiv ist, dass das System der Standard- und Zusatzleistungen auf den Prüfstand gekommen ist. Leistungen, die künftig alle Messstellenbetreiber erbringen müssen, werden an einer Stelle zusammengefasst und als verpflichtende Zusatzleistungen bezeichnet. Diese Klarstellung ist sinnvoll. Grundsätzlich ist aber anzumerken, dass eine staatlich festgelegte Preisobergrenze für Zusatzleistungen in einem eigentlich dem Wettbewerb offenstehenden Markt nicht zielführend ist, sondern sich die Preisbildung für diese Zusatzleistungen im Wettbewerb der Messstellenbetreiber herausbilden sollte. Dieser Gedanke liegt dem Messstellenbetriebsgesetz und der Liberalisierung des Messwesens insgesamt zugrunde.

Wenn das wettbewerbliche Konzept schon nicht konsequent umgesetzt wird, muss das Gesetz aber zumindest auf die Festlegung konkreter Summen für die Zusatzleistungen verzichten.

Im Einzelnen sieht der BDEW zu diesem Themenkomplex den nachfolgend dargestellten Änderungsbedarf.

2.6.1 Keine Erweiterung der Standardleistung ohne Änderung der Preisobergrenze und Prüfung der Erforderlichkeit, § 34 Abs. 1 Nr. 4

Unklar ist, welche Änderung mit der Neufassung von § 34 Abs. 1 Nr. 4 verbunden ist. Schon bisher waren im Leistungsumfang die Erhebung und Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber enthalten. Die Regelung ist nun insofern präzisiert, dass die Übermittlung von viertelstündigen Netzzustandsdaten und die tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber zu erfolgen hat. Die Übermittlung der Daten an die Beteiligten ist allerdings deutlich ausgeweitet worden. So sind die Messdaten an alle Verteilernetzbetreiber (nicht nur an die mit über 100.000 angeschlossenen Kunden) auch ohne Nachfrage zu liefern, auch wenn sie dieses nicht brauchen oder angefragt haben. Abgesehen davon, dass dies ggf. nicht erforderlich ist, bedeutet das eine **deutliche Ausweitung** der vom Messstellenbetreiber zu erbringenden Leistung und zwar sowohl im Zusammenhang mit § 34 Abs. 1 Nr. 4 als auch im Zusammenhang mit § 34 Abs. 1 Nr. 5 MsbG-E.

Hier muss dringend geprüft werden, ob diese Änderungen für den Standardfall wirklich erforderlich sind. Zudem muss diese Leistungsausweitung in ihrer Auswirkung auf die Kosten und die Anpassung der Preisobergrenzen entweder für die Standardleistungen oder für die

Zusatzleistungen überprüft werden. Hilfsweise könnte eine entsprechende Festlegung der BNetzA überlassen werden.

BDEW-Vorschlag

- Prüfung der Erforderlichkeit der deutlich erweiterten Datenübermittlung und der Auswirkungen auf die Preisobergrenze. Die Übermittlung der Daten sollte jedenfalls nur auf Verlangen des Netzbetreibers erfolgen.

2.6.2 Umfang und Startzeitpunkt des Anspruchs auf vorzeitige Ausstattung, § 34 Abs. 2 Nr. 1

Der **Startzeitpunkt** für ein verpflichtendes Angebot von Zusatzleistungen, insbesondere des vorzeitigen Einbaus nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 muss klar geregelt sein. Hier liegt eine zentrale Weichenstellung dafür, ob und wie der Rollout sinnvoll systemdienlich gesteuert werden kann.

Zusatzleistungen können erst dann zu erbringen sein, wenn die Anwendungsfälle auch vom Messstellenbetreiber umgesetzt werden müssen, also frühestens ab 2025. Soweit und solange der Rollout nicht verpflichtend vorgesehen ist, dürfen auch die Zusatzleistungen nicht verpflichtend zu erbringen sein. Dies gilt insbesondere für den vorzeitigen Einbau von intelligenten Messsystemen.

Aus dem vorliegenden Entwurf geht dies bisher noch nicht ausdrücklich hervor. Zwar verweist § 34 Abs. 2 auf den agilen Rollout, dieser betrifft aber grundsätzlich nur die Steuerung bzw. die dort genannten technischen Voraussetzungen und nicht den Rollout insgesamt. Die Ergänzung ist insbesondere deswegen dringend erforderlich, damit der Messstellenbetreiber in den engen Grenzen, die ihm § 34 bietet, priorisieren kann und im Rahmen des agilen Rollouts nicht optionale Einbaufälle aufgrund einer Beauftragung nach § 34 den Pflichteinbaufällen vorziehen hat.

Ein Anspruch auf „vorzeitige“ Ausstattung – wie auch der Anspruch auf die übrigen Zusatzleistungen - liegt ohnehin nur dann vor, wenn der Messstellenbetreiber mit dem Rollout nach § 30 oder § 31 MsbG-E begonnen hat. Die zügige Ausstattung der Pflicht- und agilen Einbaufälle und eine Priorisierung durch den Messstellenbetreiber für Pflichteinbaufälle, aber auch Ersteinbauten etwa bei EEG-Anlagen im Rahmen des gewählten Rollouts, muss möglich bleiben. Daher sollte die **4-Monatsfrist** für alle übrigen Anträge nach § 34 Abs. 2 MsbG-E im Grundsatz **erst ab 2026** gelten. Pflichteinbaufälle, von denen laut Gesetzesbegründung der

Netzbetreiber den größten Nutzen haben soll, müssen im Sinne der Gesamteffizienz prioritär behandelt werden können. Dies wäre nicht möglich, wenn die Ausstattung im strukturierten Rollout des Messstellenbetreibers hinter dem Rollout auf Kundenwunsch zurückstehen müssten. Nur die vorzeitige Ausstattung für Pflichteinbaufälle sollte daher ab 2025 innerhalb von 4 Monaten bedient werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Priorisierungsfragen im Rahmen des fortschreitenden Rollouts nicht so drängend stellen werden, wie zum Startzeitpunkt, so dass eine zeitlich begrenzte Regelung ausreichend erscheint.

Darüber hinaus sollte sowohl für die modernen Messeinrichtungen als auch für die intelligenten Messsysteme klargestellt werden, welcher Startzeitpunkt für die Beantragung der Leistung gilt. Aus Sicht des BDEW kann dies nur der Zeitpunkt sein, zu dem ein Messstellenvertrag über die Zusatzleistung geschlossen wurde bzw. ein bestehender Messstellenvertrag um die Erbringung dieser Leistung ergänzt worden ist.

BDEW-Vorschlag

- In § 34 Abs. 2 Nummer 1 MsbG-E sollte der zweite Halbsatz durch eine Konkretisierung zur Beauftragung und die Priorisierung der Einbaufälle nach gesetzlichen Pflichteinbaufällen und sonstigen Einbaufällen ergänzt werden:

„(2) Zum Messstellenbetrieb gehören auch die diskriminierungsfrei anzubietenden Leistungen des Messstellenbetreibers, die über die Standardleistungen aus Absatz 1 hinausgehen (Zusatzleistungen). Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Anlagenbetreiber können folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen:

- 1. die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem, **für Pflichteinbaufälle ab 2025 innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung und im Übrigen ab 2026 innerhalb von vier Monaten, wobei als Beauftragung der Abschluss eines Messstellenvertrages gilt, der die vorzeitige Ausstattung umfasst,**“*

- In § 34 Abs. 2 sollten die auf Satz 1 folgenden Sätze wie folgt formuliert werden:
„Messstellenbetreiber können die Bereitstellung von Zusatzleistungen nach Satz 2 nur solange und soweit verweigern, wie sie nachvollziehbar gegenüber dem

*Anfragenden in Textform begründen, dass die Bereitstellung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ~~oder~~ sie nach § 31 Absatz 1 von der Erbringung der Leistung befreit sind **oder noch keine Pflicht zum Einbau eines Intelligenen Messsystems nach § 45 besteht.***

2.6.3 Erforderlichen Umfang der Steuerung als Zusatzleistung einheitlich definieren, § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6

Zukünftig soll auch die Steuerung von Anlagen oder Netzanschlüssen über die Smart-Meter-Gateways erfolgen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben kann jeder nach § 34 Abs. 2 Berechtigte, darunter der Netzbetreiber, der Anschlussnutzer und der Anlagenbetreiber die technische Umsetzung der Steuerung über das Smart-Meter-Gateway beim Messstellenbetreiber in Auftrag geben. Welche Vorgaben für die Steuerung gelten und welche Berechtigungen der Marktteilnehmer bestehen, regelt das Messstellenbetriebsgesetz (zu Recht) nicht.

Diese Tatsache sollte in § 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 zum Ausdruck kommen. Der Messstellenbetreiber setzt die Steuerungsvorgaben nur um und haftet aus diesem Grund auch nicht für fehlerhafte Steuerungsanforderungen der Berechtigten, die sich innerhalb des für die Marktllokation vorab vorgesehenen und nicht widersprochenen Rahmens halten. Der Messstellenbetreiber steuert also nach dem gesetzlichen Leitbild nicht mit eigenen Entscheidungen, sondern verarbeitet neutral die ihm vorliegenden Informationen und setzt in diesem Rahmen die Steuerung um. Diese Verarbeitung und Umsetzung sollte gleichermaßen für die netzdienliche und für die marktorientierte Steuerung (von Verbrauchsanlagen nach § 14a EnWG, für die Anpassung der Erzeugung und für die Direktvermarktung) zur Anwendung kommen. Die Anforderungen für den Messstellenbetreiber sollten daher gleichlautend in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 MsbG-E verankert werden.

Der Gateway-Administrator (GWA) muss künftig einen zuverlässigen technischen Betrieb des intelligenten Messsystems und der an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen gewährleisten, § 25 Abs. 1 MsbG-E. Hier bedarf es zwingend einer Präzisierung, wann diese Verpflichtung/Verantwortlichkeit anfängt und wo diese aufhört. Wäre damit auch die Umsetzung der Steuerbarkeit der einzelnen Verbrauchseinrichtungen gemeint, könnte der GWA dies schlichtweg nicht leisten, weil dies nicht allein in seinem Einflussbereich liegt. Hier könnte bspw. ein Kunde bzw. Installateur die Anbindung der Verbrauchseinrichtung ohne Zutun des GWA jederzeit selbstständig verändern. Es darf nichts verlangt werden, was durch den GWA nicht verantwortet werden kann.

Darüber hinaus ist der **Begriff „Steuerungseinrichtungen“** bisher nicht einheitlich definiert. Neben einer technischen Vorrichtung, die die Steuerung umsetzt, könnte darunter auch die zu steuernde Einrichtung verstanden werden.

BDEW-Vorschlag

- Zur Umsetzung der Steuerung von Anlagen nach § 14a EnWG sollte § 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 sollte wie folgt konkretisiert werden:
 4. die **Übermittlung von Steuerbefehlen** ~~Steuerung für von~~ Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes sowie die Änderung von Schaltprofilen ~~im erforderlichen Umfang~~, einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,
- Um Missverständnisse zu vermeiden, erscheint es sinnvoll den Begriff „Steuereinrichtung“ wie folgt zu definieren:

§ 2 Nr. 25a MsbG-E (Begriffsbestimmungen):

„Eine Steuerungseinrichtung im Sinne des Gesetzes empfängt Steuerbefehle und leitet diese an steuerbare Verbrauchseinrichtungen, steuerbare Netzanschlüsse und steuerbare Anlagen weiter“

2.6.4 Standardleistung Netzzustandsdaten § 34 Abs. 1 Nr.4 i.V.m. § 56 „Erhebung Netzzustandsdaten“

Im Zusammenhang mit der Erfassung von Netzzustandsdaten besteht ein Widerspruch zwischen der Standardleistung „Netzzustandsdaten“ (§ 34 Abs. 1 Nr. 4) und den Regelungen zur „Erhebung Netzzustandsdaten“ (§ 56). Auf der einen Seite stellt die Erfassung von Netzzustandsdaten eine Standardleistung des grundzuständigen Messstellenbetreibers dar, macht aber gleichzeitig einen Auftrag des Netzbetreibers notwendig, was eher ein Merkmal einer verpflichtenden Zusatzleistung wäre. Damit entsteht in der Kommunikation zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber vermeidbarer Aufwand. Dieser Widerspruch sollte ausgeräumt werden

2.7 Angemessenes Entgelt für verpflichtende Zusatzleistungen im Gesetz vorsehen – keine konkreten Obergrenzen, § 35

Der Entwurf legt ausdrücklich Preise für die verpflichtenden Zusatzleistungen vor und schreibt dazu konkrete Summen fest, deren Einhaltung eine Vermutungswirkung entfaltet. Wie dargestellt hält der BDEW es für sinnvoll, dass die Bundesnetzagentur eine Gesamtstruktur für die Preisobergrenzen, ihre Aufteilung und die Anerkennung der Kosten, die dem Netzbetreiber entstehen in den Netzentgelten auf der Grundlage einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse schafft.

Vorgaben für Entgelte für Zusatzleistungen in einem Gesetz sind nicht sinnvoll, wenn wie hier der Leistungsumfang nicht bekannt ist. Entgelte oder Obergrenzen sollten – wenn überhaupt – auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse gebildet, festgeschrieben und einfach bei neuen Erkenntnissen angepasst werden. Bis derartige Regelungen getroffen sind, sollte das Gesetz wie bisher angemessene Entgelte vorsehen, die die zusätzlichen Kosten des Messstellenbetreibers decken können. Daraus entstünde aus Sicht des BDEW auch keine erhebliche Verzögerung, da die Pflicht zum Einbau von intelligenten Messsystemen und die Verpflichtung zur Erbringung von Zusatzleistungen erst ab 2025 bestehen. Auf der Grundlage des § 33 wäre eine solche Festlegung auch noch im Nachhinein möglich, falls sie als erforderlich angesehen wird. Aus dem gleichen Grund sollte auch keine Vorfestlegung für die nächsten vier Jahre erfolgen, wie sie in § 33 vorgesehen ist.

2.7.1 Kostendeckung sicherstellen

Preise für Zusatzleistungen, die sinnvoll nur der Messstellenbetreiber erbringen kann, müssen einerseits angemessen sein und andererseits die realen Kosten abbilden. Die vorgesehene Festlegung von konkreten Preisen und Entgelten im Gesetz ist zu statisch und im konkreten Einzelfall nicht kostendeckend.

Beispiel - Wandler

Es erfolgt derzeit z.B. keine Differenzierung zwischen Niederspannung und Mittelspannung und anderen Spannungsebenen. Für alle Wandler ist ein fester jährlicher Betrag von 30 Euro angesetzt. Wenn überhaupt eine Preisobergrenze genannt werden soll, dann ist diese auf Niederspannung zu begrenzen.

2.7.2 Umfang für Zusatzleistung ist noch unbekannt

Teilweise ist der Umfang der Zusatzleistungen bisher auch gar nicht bekannt, bzw. es ist unklar, ob diese Leistungen über das Gateway heute überhaupt erbracht werden können. Ein Beispiel ist die Teilnahme am Regelenergiemarkt nach § 34 Abs. 2 Nr. 9 MsbG-E, für die eine Kostenteilung mit unterschiedlichen Prozentzahlen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehen ist. Für diesen Bereich ist eine Bewertung der Kosten derzeit noch nicht möglich. Für die Teilnahme am Primärregelenergiemarkt ist eine hohe Verfügbarkeit notwendig. Ein intelligentes Messsystem mit einer normalen Ausstattung und IT- bzw. kommunikationstechnischen Anbindung wird diese Aufgabe gegebenenfalls auf Grund der nicht immer gegebenen Erreichbarkeit nicht erfüllen können.

Beispiel - Schwarzfallfestigkeit

Die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung soll für Standardleistungen maximal 10 Euro jährlich und für Zusatzleistungen ebenfalls maximal 10 Euro kosten dürfen, § 35 Absatz 1 Nr. 5 MsbG. Die Regelung ist neu aufgenommen. Es ist nicht klar, was die Leistung genau umfasst. Eine Verordnungsermächtigung versetzt das BMWK in die Lage diese Leistungen näher zu definieren, der Preis dieser Leistung wäre aber im Gesetz festgeschrieben.

Zu prüfen ist darüber hinaus, ob auch innerhalb der zu erbringenden Zusatzleistungen eine Priorisierung erfolgen sollte oder alle Zusatzleistungen gleichwertig nebeneinanderstehen soll. Hier wäre z.B. eine entsprechende Staffelung denkbar.

Einige Zusatzleistungen erfordern keine „Herstellungsleistungen“, z.B. Anbindung von erforderlichen technischen Einrichtungen, sondern sehen Leistungen vor, die vor allem in der Übermittlung von Daten und Signalen in unterschiedlichem Maß bestehen. Die Kosten und der Nutzen die hier entstehen, hängen maßgeblich von der Masse der zu übermittelnden Daten ab. Für diese Anwendungsfälle sind die vorgegebenen Summen zwischen 10 und 30 Euro pro Jahr gerechnet deutlich zu niedrig, soweit eine tägliche Übermittlung von Ist-Daten erforderlich ist.

Daher sollte insgesamt von der Festlegung konkreter Entgelte für die Zusatzleistungen im Gesetz abgesehen werden. Sie sollten auf der Grundlage einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse möglichst durch die BNetzA oder wie jetzt vorgesehen durch eine Rechtsverordnung festgeschrieben werden.

BDEW-Vorschlag

- § 35 MsbG sollte wie folgt formuliert werden:

~~„(1) Für seine Zusatzleistungen nach § 34 Absätze 2 und 3 darf der grundzuständige Messstellenbetreiber ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben. **Dabei kann es sich um ein einmaliges oder ein wiederkehrendes Entgelt handeln. Die Angemessenheit des zusätzlichen Entgelts wird vermutet, wenn jeweils nicht mehr als die folgenden Höchstbeträge brutto in Rechnung gestellt werden:**~~

- ~~1. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr als einmalig 30 Euro,;~~
- ~~2. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 4 bis 8 und 11 nicht mehr als jeweils 10 Euro jährlich,~~
- ~~3. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2, 3 und 10 nicht mehr als jeweils 30 Euro jährlich,~~
- ~~4. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 zur Teilnahme am Tertiärregelenergiemarkt nicht mehr als 10 Euro jährlich, am Sekundärregelenergiemarkt nicht mehr als 20 Euro jährlich und am Primärregelenergiemarkt nicht mehr als 30 Euro jährlich,~~
- ~~5. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 nicht mehr als jeweils 10 Euro jährlich für die Abwicklung von Standardleistungen und nicht mehr als 10 Euro~~

~~(2) Das angemessene Entgelt nach Absatz 1 darf keine Kosten enthalten, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 ohnehin anfallen würden.~~

~~[...]~~

2.8 Rolloutfristen auch für RLM müssen erfüllbar sein, § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 lit. c)

Das Gesetz sollte wie bereits dargestellt **keine konkreten Rolloutfristen für bisher noch nicht vorhandene Technik vorsehen**. Vor diesem Hintergrund sollten die Fristvorgaben in § 45 Abs. 1 Nr. 1 möglichst entfallen. Bisher ist für diese Anlagen noch keine Technik verfügbar. Hier ist eine deutlich agilere Regelungstechnik gefragt. Bereits mehrfach sind die bisher gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht erreichbar gewesen und haben sich gesetzliche Vorgaben an die Technik als nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar herausgestellt. Ob die bisher einheitlich vorgesehenen technischen Vorgaben tatsächlich sämtlichen Anforderungen für alle Spannungs- und Druckebenen gerecht werden können, oder ob hier nicht andere Anforderungen für höhere Spannungsebenen sinnvoller sind, ist zumindest fraglich. Ggf. sollte hier auch hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen differenziert bzw. Abweichungen ermöglicht werden. In jedem Fall muss klar sein, dass, sollte die Technik nicht rechtzeitig verfügbar sein, die Rolloutfristen nicht eingehalten werden können. Dies sollte das Gesetz auch deutlich adressieren.

BDEW-Vorschlag

In § 76 sollte ein Absatz 1a angefügt werden:

„(1) Die Bundesnetzagentur [...] Sie kann hierzu alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung verhältnismäßig und für eine wirksame Abstimmung der Zuwiderhandlung erforderlich sind. [...]

(1a) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c) setzt das Vorschreiben einer Abhilfemaßnahme voraus, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Ausstattung als technisch möglich bewertet hat.“

2.9 Bürokratische Anforderungen vermeiden - Bestimmungsrecht des Messstellenbetreibers, § 8

Der Entwurf sieht nun erstmals vor, dass der Messstellenbetreiber den Anschlussnehmer oder -nutzer hinsichtlich des Ortes, der Art, der Zahl und der Größe von Messeinrichtungen zu konsultieren hat. Der Messstellenbetreiber kann diese Kriterien nicht frei bestimmen, sondern ist an die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers bzw. die anerkannten Regeln der Technik und eichrechtliche Vorgaben gebunden. Daher erscheint eine Konsultation bei jedem Zählerwechsel deutlich zu bürokratisch und ist abzulehnen, zumal der Entscheidungsspielraum des Messstellenbetreibers ohnehin aufgrund der energiewirtschaftlichen Erfordernisse eingeschränkt ist und nicht jeder Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer diesbezüglich überhaupt ein Anliegen hat. Bestimmte Anwendungsfälle erfordern die Nutzung bestimmter Messeinrichtungen aus unterschiedlichsten Gründen, die der Messstellenbetreiber zum Teil nicht beeinflussen kann.

Jeder zusätzliche Schritt und jede zusätzliche Diskussion vor dem Einbau verlängert und verteuert den Prozess erheblich. Soweit dies überhaupt erforderlich ist, wäre eine Regelung ähnlich der Niederspannungsanschlussverordnung denkbar, nach der die Belange des Anschlussnehmers oder -nutzers zu berücksichtigen sind, insbesondere der Wunsch nach einer dezentralen Anbringung zusätzlicher Zähler.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 NAV bestimmt der Netzbetreiber den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen, nicht der Messstellenbetreiber. Der „Ort“ ist daher aus § 8 MsbG-E zu streichen.

BDEW-Vorschlag

§ 8 Abs. 1 Satz 1 ist zu streichen, hilfsweise wie folgt zu ändern:

„Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes ~~nach Konsultation mit dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer~~ Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen dabei ist § 21 Absatz 3 anzuwenden. Die Belange des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers hat der Messstellenbetreiber bei Ausübung seines Bestimmungsrechts nach Satz 1 angemessen zu berücksichtigen.“

2.10 Lücken in der Übergangsregelung schließen, § 19 Abs. 5

Die Übergangsregelung in § 19 Abs. 5 ist deutlich überarbeitet worden. Grundsätzlich ist die Überarbeitung richtig, da heute anders als bei der erstmaligen Einführung im Jahr 2016 bereits erste technische Lösungen verfügbar sind, die ggf. verbaut werden können. Für Kundengruppen, für die heute und in absehbarer Zeit keine Technik zur Verfügung steht, bedarf es einer gesonderten Übergangsregelung. Das Verbot des Einbaus von Messsystemen, die den Anforderungen nicht entsprechen, würde zu erheblichen Problemen führen, falls die entsprechende Technik nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung steht. Zu den genannten Kundengruppen gehören neben Letztverbrauchern über 100.000 kWh und Erzeugungsanlagen über 100 kW auch insbesondere öffentlich zugängliche Ladepunkte, für die nicht in allen Fällen entsprechende Messtechnik zur Verfügung steht. Diese Übergangsregelung muss in bestimmtem Maß also auch den Neueinbau von Messeinrichtungen betreffen.

Darüber hinaus ist die Regelung auch in der geänderten Fassung noch nicht zielführend ausgestaltet. Insbesondere für dritte Messstellenbetreiber gibt es keinen Bestandsschutz, weil sie den Zeitpunkt des Einbaus eines intelligenten Messsystems nicht selbst steuern können und § 19 Abs. 5 auch nur auf den Einbau durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber abstellt. Beides erscheint nicht sachgerecht.

BDEW-Vorschlag

➤ § 19 Absatz 5 sollte wie folgt geändert und ein neuer Absatz 5a ergänzt werden:

*„(5) Messsysteme, die den besonderen Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, dürfen **nur noch bis zum 31. Dezember 2025 eingebaut werden** und über*

~~den 31. Dezember 2025 hinaus, in den Fällen des § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4 über den 31. Dezember 2028 hinaus, nur noch eingebaut und bis zum 31. Dezember 2030 genutzt werden, wenn bereits der Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 37 Absatz 2 durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber angekündigt ist oder nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 beim Messstellenbetreiber beauftragt wurde~~ wenn die Nutzung dieser Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und

1. solange eine Einwilligung des Anschlussnutzers zum Einbau und zur Nutzung eines Messsystems besteht, die er in der Kenntnis erteilt hat, dass das Messsystem nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht oder
2. wenn der Einbau auf der Grundlage einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 oder § 19 Absatz 6 in der am [einsetzen: ein Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfolgt ist.

Haushaltskunden nach dem Energiewirtschaftsgesetz können die Zustimmung nach Nummer 1 widerrufen.“

(5a) Abweichend von Absatz 5 dürfen Messsysteme, die den besonderen Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprechen in den Fällen des § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4 über den 31. Dezember 2028 verbaut und bis zu 8 Jahre ab Einbau weiter genutzt werden, wenn

1. ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und
2. solange eine Einwilligung des Anschlussnutzers zum Einbau und zur Nutzung eines Messsystems besteht, die er in der Kenntnis erteilt hat, dass das Messsystem nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht.

2.11 Technische Mindestanforderungen des BSI

Hinsichtlich der Schaffung einer Balance zwischen einem hohen Sicherheitsniveau und praktischer Umsetzbarkeit in Bezug auf die Detailvorgaben des BSI enthält der Gesetzentwurf gute Ansätze und adressiert problematische Themenfelder wie die sichere Lieferkette und Wiederverwertbarkeit. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

2.11.1 Optimierung der sicheren Lieferkette

In den Erläuterungen zum Gesetzestext wird ausgeführt, dass die Anforderungen an Transport und Lagerung im Rahmen der sicheren Lieferkette (SiLke) vereinfacht werden sollen und dadurch ein signifikantes Beschleunigungspotential freigesetzt werden sollte. Der BDEW begrüßt dieses Vorhaben, da es den SMGW-Rollout beschleunigt und die Wirtschaftlichkeit verbessert. Die derzeitige Formulierung im Gesetzesentwurf muss jedoch weiter konkretisiert werden, damit das Ziel erreicht werden kann. In der aktuellen Form steht zu befürchten, dass weiterhin unverhältnismäßig hohe Anforderungen an Prozesse, Lager und Transportverpackungen gestellt werden.

BDEW-Vorschlag

- § 22 Abs. 3 MsbG-E sollte ergänzt werden:

*„Soweit sich hieraus Anforderungen an den Transport und an die Lagerung von Smart-Meter-Gateways ergeben, haben diese Anforderungen spätestens zum 31. Dezember 2023 massengeschäftstaugliche und für Messstellenbetreiber praktisch umsetzbare Prozesse für Hersteller, Messstellenbetreiber und, insbesondere auch den Transport zum Installationsort per Kurier-, Express- oder Paketversand, zu ermöglichen. **Massengeschäftstauglich sind Prozesse insbesondere, wenn die Smart-Meter-Gateways mit angemessen umsetzbaren Sicherheitsvorkehrungen mit der sonst im Verkehr üblichen Sorgfalt gelagert und transportiert werden können.** Erfordert die Umsetzung von Satz 1 wesentliche Änderungen und Ergänzungen im Sinne von § 27 Absatz 1 zweiter Halbsatz, so sind diese mit der nächsten Version der Schutzprofile oder der Technischen Richtlinien umzusetzen.“*

2.11.2 Standardisierung auch für die Schnittstellen zum Smart-Meter-Gateway vorantreiben - TR-03109-5

Technische Mindestanforderungen, die die Nutzung des Smart-Meter-Gateways für weitere Anwendungen ermöglichen, sollten vorangetrieben werden. Standards an der CLS-Schnittstelle des SMGWs werden zwingend benötigt. Die TR-03109-5 bietet hierfür die Grundlage, damit die Anbindung zeitnah standardisiert ermöglicht werden kann. Erfolgt die Harmonisierung nicht auf der Grundlage des MsbG, könnte auch die Umsetzung über § 49 EnWG in Betracht kommen. Zumindest im Hinblick auf die TR-5 sollte aber sichergestellt werden, dass die dortigen Vorgaben zur Steuerung, die in einem langjährigen Prozess aller Beteiligten erarbeitet wurden, auch künftig Berücksichtigung finden.

2.12 Änderungen im EEG

Der BDEW geht davon aus, dass die redaktionellen Änderungen in § 29 Abs. 4 MsbG-E die Anlagenzusammenfassung aus der [Empfehlung 2020/53 der Clearingstelle EEG | KWKG](#) umsetzen sollen.

Für die **Ermittlung der Leistungsgrenzen** von Anlagen für den Rollout nach den §§ 30 und 31 sowie die Messwerterfassung kommt es demnach auf die Anlage im technischen Sinne der jeweiligen Fachgesetze (EEG und KWKG) an. Eine Zusammenfassung von Anlagen findet lediglich bei Solaranlagen nach § 9 Abs. 3 EEG 2021/2023 und nur dann statt, wenn es sich um denselben Anlagenbetreiber handelt. Andernfalls bittet der BDEW dringend um Klarstellung.

Das Zusammenspiel zwischen §§ 9 und 10b EEG mit dem MsbG ist aus Sicht des BDEW grundsätzlich sinnvoll geregelt. Allerdings gibt es noch einige wenige aber wesentliche Kritikpunkte:

Die verpflichtende Steuerung über den Direktvermarkter bei Anlagen bis 25 kW zu streichen (siehe auch [BDEW-Positionspapier](#)), ist deutlich zielführender, als sie lediglich während des agilen Rollouts nicht zu verlangen, wie jetzt im Entwurf vorgesehen. Denn die marktorientierte Steuerung dieser Kleinstanlagen ist weder erforderlich, noch wird sie in der Praxis durchgeführt.

Nicht nachvollziehbar ist, dass für **Anlagen über 25 und bis 100 kW schon vor Einbau eines intelligenten Messsystems die Abrufung der Ist-Einspeisung zu gewährleisten** ist (§ 9 Abs. 2 MsbG-E). Denn gemäß § 19 Abs. 5 MsbG (neu) dürfen Messsysteme, die keine SMGW sind, nur noch bis zum 31.12.2025 genutzt werden. RLM-Zähler sind Messsysteme i.S.d. § 2 Nr. 13 MsbG. Es drohen hohe – und für den Anlagenbetreiber nicht nachvollziehbare – Kosten, wenn statt einem SMGW im agilen Rollout hier zunächst ein signifikant teurerer RLM-Zähler verbaut werden müsste, der dann nach zwei Jahren wieder gegen ein SMGW getauscht werden muss. Dies hätte zur Folge, dass bei diesen Anlagen für ggf. kurze Zeit RLM-Messungen verbaut werden müssten. Dies geht deutlich über die beschriebene redaktionelle Bereinigung hinaus. **Da-her sollte es für Absatz 2 bei der bisherigen Regelung im EEG 2021/2023 bleiben.** Zumindest sollte andernfalls Bestandsschutz für verbaute technische Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung, also in der Regel, für den RLM-Zähler bestehen.

Da der Verstoß gegen die Vorgaben zu technischen Einrichtungen für die netzdienliche Steuerung über § 52 EEG 2021/2023 sanktioniert wird, muss nicht nur die Pflicht erfüllbar, sondern auch der Zeitpunkt klar sein, zu dem die Pflicht erfüllt werden muss. Zwar lässt § 9 Abs. 1b EEG-E es ausreichen, dass Anlagenbetreiber einen Antrag beim grundzuständigen Messstellenbetreiber auf Ausstattung mit entsprechenden Einrichtungen im Rahmen von Zusatzleistungen stellen können, um ihrer Ausstattungspflicht nachzukommen. Da sie aber nach § 9 Abs. 1 und 1a EEG-E sicherzustellen haben, dass die technischen Einrichtungen „zusammen

mit dem intelligenten Messsystem“ eingebaut werden, stellt sich die Frage des richtigen Zeitpunkts für die Antragstellung. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, schlägt der BDEW vor, die Möglichkeit der Antragstellung in § 9 Abs. 1b EEG-E dahingehend zu konkretisieren, dass bei Einbau auf Veranlassung des Messstellenbetreibers der Antrag unverzüglich ab Kenntnis über den bevorstehenden Einbau eines iMSys zu erfolgen hat, bei Einbau auf Verlangen des Anlagenbetreibers bzw. Anschlussbegehrenden oder Direktvermarkters zusammen mit der Beantragung eines iMSys.

BDEW-Vorschlag

Nach § 9 Abs. 1b Satz 2 EEG-E wird folgender Satz 3 eingefügt:

„(1b) (...) Die Auftragserteilung hat bei Ausstattung der Messstelle mit intelligenten Messsystemen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zusammen mit der Beauftragung zu erfolgen, im Übrigen unverzüglich ab Kenntnis darüber, dass die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird.“

2.12.1 Zeitgemäße Visualisierung ermöglichen, § 61

Wann immer Anschlussnutzer die für sie nach § 61 MsbG relevanten Informationen aus- oder ablesen wollen, sollten sie Visualisierungslösungen in Form von Onlineportalen oder ähnlichen Anwendungen nutzen dürfen.

Der aktuelle Entwurf der "COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION on interoperability requirements and non-discriminatory and transparent procedures for access to metering and consumption data" stellt auf eine Online-Visualisierung ab. Diese Entwicklung sollte das Messstellenbetriebsgesetz bereits berücksichtigen. Die Wide Area Network (WAN)-Visualisierung ist daher als Standard zu definieren. Eine Ablesung über die lokale Anzeigeeinheit ist für die Anschlussnutzer weder praktikabel noch zeitgemäß und nach den europarechtlichen Vorgaben auch nicht erforderlich. Die verpflichtende Ablesemöglichkeit über die lokale Anzeigeeinheit sollte daher entfallen. Hierzu ist eine Anpassung des § 61 Abs. 2 MsbG erforderlich.

Die Daten sollten dem Kunden gegenüber nur einmal zu visualisieren sein, um unnötige Doppelungen zu vermeiden. Erfolgt die Visualisierung bereits über den Lieferanten, bedarf es keiner Visualisierung mehr über den Messstellenbetreiber. Darüber hinaus können über die WAN-Visualisierung Verbrauchsprognosen erstellt werden, die den Anschlussnutzer in die Lage versetzen, ihr Verbrauchs-/Erzeugungsverhalten zu steuern bzw. bei Bedarf zu verlagern.

BDEW-Vorschlag

§ 61 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

„(2) Zur Einsichtnahme nach Absatz 1 sind die Informationen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, standardmäßig innerhalb von 24 Stunden direkt vom Smart-Meter-Gateway an eine lokale Anzeigeeinheit zu übermitteln oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb des gleichen Zeitraums zur Verfügung zu stellen. ~~Alternativ und mit Einwilligung des Anschlussnutzers können die Informationen, insbesondere wenn eine direkte Kommunikation nach Satz 1 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb des gleichen Zeitraums zur Verfügung gestellt werden.~~“

2.13 Sonstiges

Betreiber von Energiespeicheranlagen als Antragstellende

In § 34 Abs. 2 Satz 1 MsbG-E sollte als möglicher Antragsteller auch der Betreiber einer Energiespeicheranlage genannt werden. Dies ist für die Fälle relevant, in denen der Speicher nicht als EEG-Anlage und der Speicherbetreiber damit nicht als „Anlagenbetreiber“ im Sinne des MsbG gilt.

2.14 Vereinfachung des Eichrechts für Smart-Meter-Gateways auf den Weg bringen

Eine große Gelegenheit zur Entbürokratisierung liegt in einem wichtigen Feld – dem Eichrecht, das einen großen Hebel zur Modernisierung und Vereinfachung bietet. Der BDEW plädiert für die vom vorliegenden Gesetzgebungsverfahren getrennte und schnellstmögliche Modernisierung des Eichrechts. Es gilt die besonderen Vorteile und Funktionalitäten eines digitalen Smart-Meter-Gateways mit den Anforderungen des klassischen deutschen Eichrechts zusammen zu bringen.

Aus Sicht des BDEW ist die vollständige Anwendung des Eichrechts in der heutigen Form auf die Smart-Meter-Gateways weder zeitgemäß noch sinnvoll. Zum einen verfügen die SMGW über die Funktion der Plausibilitätsprüfung, um die Korrektheit der Daten zu verifizieren. Das sorgt im Zusammenspiel mit den Vorgaben der Technischen Richtlinien des BSI für eine hohe Datenqualität und -genauigkeit. Jeder Fehler wäre erkennbar. Zum anderen ist das Konzept des derzeitigen deutschen Eichrechts nicht auf intelligente Messsysteme in der momentanen Ausprägung und die Digitalisierung insgesamt zugeschnitten. Die Vorteile der Digitalisierung sollten auch in diesem Bereich genutzt werden.

Firmwareupdateprozesse bei den Gateways sollten vereinfacht werden. Jedes Funktionsupdate und jedes Sicherheitsupdate erfordert derzeit eine sehr aufwändige Nacheichung, deren

Mehrwert nicht erkennbar ist, da die Geräte sich ständig weitgehend selbst prüfen und Fehler anzeigen, melden oder speichern.

Nach heutiger Rechtslage benötigen die Messstellenbetreiber (bzw. die Gateway-Administratoren) vor Aufspielen von Firmwareupdates auf die SMGWs immer eine Freigabe durch die jeweils zuständigen Landeseichämter der Bundesländer, in denen ihre Geräte eingesetzt sind. Trotz marginaler Verbesserung im Prüfverfahren bleibt der Prozess auf Grund der bestehenden rechtlichen Vorgaben, an die die Eichbehörden gebunden sind, **bürokratisch sehr aufwendig**. Hier sind Vereinfachungen ohne Abstriche an die Sicherheit und Zuverlässigkeit möglich.

Die Freigabe und Richtigkeit der Firmware wird bereits im Rahmen der PTB MID und BSI CC- und TR- Zertifizierung sichergestellt. Im Rahmen der ISMS-Prozesse ist gewährleistet, dass der Messstellenbetreiber bzw. sein Gateway-Administrator nur freigegebene Firmwareupdates von ISMS gesicherten Servern erhält. Die Gateway-Administratoren sind im Rahmen der 27001 ISMS-Zertifizierung verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Betrieb und damit für ein ordnungsgemäßes Firmwareupdate aller eingesetzten SMGW zu sorgen. Dies ist Gegenstand der regelmäßigen ISMS-Prüfungen.

Der Mehrwert einer Prüfung durch die Landeseichämter ist nicht ersichtlich. In diesem Fall zielen die Prozesse auf das gleiche Ziel ab wie die eichrechtliche Überprüfung und sollten daher nicht gedoppelt werden.

Die Softwareaktualisierung von SMGWs sollte daher explizit von den Regelungen des § 40 MessEV und § 37 MessEG ausgenommen werden, so dass hier kein Genehmigungsverfahren mehr durchgeführt werden muss. Dies würde maßgeblich dazu beitragen, Firmwareupdates zu beschleunigen und Kosten zu sparen.

Verlängerung der Nutzungsdauer und damit Wirtschaftlichkeit durch Wegfall der Eichfrist (oder Verfahren zur Nacheichung):

Darüber hinaus besteht derzeit **kein Prozess für die Nacheichung der Geräte nach** dem Ablauf der regulären Eichfrist. Ohne eine Nacheichung oder den Wegfall der Eichfrist wäre die Weiternutzung der Geräte ausgeschlossen, auch wenn sie einwandfrei funktionieren und dies auch nachweisbar wäre. SMGWs besitzen einen rein digitalen Charakter, verfügen nicht über analoge Sensoren und zeigen auch keine Drift. Eine zeitliche Begrenzung der Eichgültigkeit ist somit technisch nicht begründet.

BDEW-Vorschlag

- Smart-Meter-Gateways sollten von der Eichfrist ausgenommen werden, so dass sie zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden können.

- Sicherheits- und Firmwareupdates sollten nicht zum Verlust der Eichgültigkeit führen.
- Die Anpassung sollte nicht als Teil der vorliegenden Novelle erfolgen aber zeitgleich und unverzüglich umgesetzt werden. Die erforderlichen Anpassungen der Software sind bereits jetzt immer wieder erforderlich. Die starren Vorgaben des Eichrechts und die fehlende Digitalisierung in diesem Bereich hemmen eine schnelle Fortentwicklung in der Praxis, ohne dass dies aus Sicherheits-, Transparenz- oder andere Gründen erforderlich ist.

Ansprechpartnerinnen

RAin Geertje Stolzenburg
Fachgebietsleiterin Energiewirtschaftsrecht
Telefonnummer: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol)
Fachgebietsleiterin EEG
Telefonnummer: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de